

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2349 066

RVO § 903

Wenn ein Bankier, der mit einem Angestellten im Kraftwagen zu einer geschäftlichen Besprechung fährt, als Fahrer des Wagens einen Unfall verschuldet, bei dem der Angestellte zu Schaden kommt, so verletzt er damit nicht eine Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Berufes besonders verpflichtet ist.

BGH, Urt. v. 28. April 1959 - VI ZR 42/58. - OLG Nürnberg

VI ZR 42/58

V e r k ü n d e t
am 28. April 1959
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Dr. Wolfgang von E [REDACTED] in N [REDACTED], E [REDACTED] str. [REDACTED]
2. der Firma Bankhaus E [REDACTED] & Co.i.L. in N [REDACTED], L [REDACTED]
[REDACTED] platz [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Liquidator
Dr. Horst P [REDACTED] in N [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die V [REDACTED]-B [REDACTED] genossenschaft, gesetzliche Unfallver-
sicherung in H [REDACTED], S [REDACTED]allee [REDACTED], gesetzlich ver-
treten durch den Vorstand,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. April 1959 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E.Meyer, Hanebeck,
Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 10. Dezember 1957 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der
4. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom
6. Dezember 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittel werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte Dr. von E. war alleinvertretungsberechtigter Komplementär der beklagten Kommandit-Gesellschaft. Er fuhr am 14. April 1953 in einem Personenkraftwagen zusammen mit dem Abteilungsdirektor S. zu einer geschäftlichen Besprechung nach I. Am Nachmittag wollte er nach N. zurückfahren. Auf der Autobahn bei W. nahe K. gelangte der Wagen mit den rechten Rädern auf einen rechts der Fahrbahn gelegenen Grasstreifen. Er kam bei dem Versuch des Beklagten - - - ihn auf die Fahrbahn zurückzubringen, ins Schleudern, kreuzte die linke Fahrbahn und stürzte eine Böschung hinab. S. erlitt erhebliche Verletzungen, die zu einer dauernden Berufsbehinderung führten. Er erhält monatliche Zahlungen von der Klägerin. Der Beklagte - - - wurde durch rechtskräftigen Strafbefehl u.a. wegen fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs verurteilt.

Die Klägerin hat gemäß § 903 RVO Ersatz ihrer Leistungen verlangt.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie sind der Ansicht, daß die Voraussetzungen des § 903 RVO nicht vorliegen. Eine strafrechtliche Feststellung, daß der Beklagte - - - eine Berufspflicht verletzt habe, sei nicht getroffen und wegen der Verordnung vom 2. April 1940 (RGBl, I, 606) nicht mehr möglich. Im übrigen könne dem Beklagten auch keine "qualifizierte Fahrlässigkeit" vorgeworfen werden, zumal eine besondere Berufspflicht zur Aufmerksamkeit bei der Teilnahme am Straßenverkehr nie in Betracht komme.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinanz hat die Klägerin ihren Klageantrag erhöht und weiter Feststellung der Freistellungspflicht für die Zukunft begehrt. Das Oberlandesgericht hat den bei ihm anhängigen Klageansprüchen entsprochen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstreben die Beklagten Klageabweisung.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte Dr. von E[REDACTED] als alleinvertretungsberechtigter Komplementär der Beklagten zu 2) und damit als deren Repräsentant (§ 899 RVO) nach § 903 Abs. 4 RVO verpflichtet sei, die Aufwendungen der Klägerin zu erstatten, weil er den Unfall fahrlässig unter Außerachtlassung der Aufmerksamkeit herbeigeführt habe, zu der er vermöge seines Berufes besonders verpflichtet gewesen sei. Es ist weiter der Ansicht, Dr. von E[REDACTED] habe bei der Unfallfahrt eine ihm zustehende Verrichtung ausgeführt, daher sei nach § 903 Abs. 3 RVO auch die Beklagte zu 2) der Klägerin ersatzpflichtig.

2. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht das Vorliegen der Klagevoraussetzungen des § 906 RVO bejaht. Wie es weiterhin zutreffend darlegt, ist die Anwendbarkeit des § 903 RVO nicht dadurch entfallen, daß die früheren §§ 222 Abs. 2 und 230 Abs. 2 StGB (Berufsfahrlässigkeit) durch die Strafrechtsänderung vom 2. April 1940 (RG Bl. I, 606) aufgehoben worden sind (Vergl. das Urteil des erkennenden Senats vom 29. April 1958 - VI ZR 260/56 - NJW 1958, 21088 = MDR 1958, 506 = LM Nr. 5 zu § 903 RVO = VersR 1958, 415).

Dagegen kann die Ansicht des Berufungsgerichts, daß Dr. von E. vermöge seines Berufes verpflichtet gewesen sei, beim Steuern des Kraftwagens auf der Fahrt von L. nach N. eine besondere Sorgfalt walten zu lassen, nicht gebilligt werden. Zwar hat das Reichsgericht den im Strafrecht entwickelten Begriff der Berufsfahrlässigkeit sehr weit gefaßt und eine Berufsfahrlässigkeit auch dann angenommen, wenn Unternehmer oder ihre Bevollmächtigten den Kraftwagen gelegentlich zu Geschäftsfahrten benutzt und dabei Betriebsangehörige mitgenommen haben (Vergl. u.a. RGSt 59, 269 und 62, 122). Diese weite Auslegung wurde jedoch von der Rechtslehre durchweg bekämpft, weil sie dazu führte, daß Fälle, die es nicht verdienten, ohne vernünftigen Grund schwerer bestraft oder auch ohne Vorliegen eines Strafantrages überhaupt bestraft wurden (Vergl. Frank StGB 18. Aufl. § 222 Anm. II). Deshalb gab die Novellengesetzgebung den Begriff der Berufsfahrlässigkeit auf und übertrug dem Staatsanwalt die Entscheidung darüber, ob ein öffentliches Interesse an einer Bestrafung wegen Körperverletzung gegeben ist. Unter diesen Umständen läßt sich die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Begriff der Berufsfahrlässigkeit nicht ohne weiteres übernehmen. Ob eine Berufsfahrlässigkeit vorliegt, ist vielmehr unabhängig von dieser Rechtsprechung aus dem Sinn und Zweck des § 903 RVO heraus zu entscheiden. Nach dieser Bestimmung sollen der Unternehmer und die ihm gleichgestellten Personen (§ 899 RVO) nicht bei jeder Fahrlässigkeit, nicht einmal bei jeder schweren Fahrlässigkeit dem Rückgriff der Berufsgenossenschaft ausgesetzt sein. Diese Folge soll vielmehr nur eintreten, wenn typische Berufspflichten vernachlässigt worden sind. Der dem Unternehmer zur Last gelegte Pflichtverstoß muß also mit der Eigenart seines Betriebes oder Berufes in engem (spezifischem) Zusammenhang stehen.

Dieser Zusammenhang wird in der Regel zu bejahen sein, wenn ein berufsmäßig tätiger Kraftfahrer seine Pflichten im Straßenverkehr verletzt. Bei ihm gehört das Lenken eines Kraftfahrzeugs zur Ausübung seines Berufes. Daher besteht für ihn auf Grund seines Berufes eine besondere Pflicht zu verkehrsgerechtem Verhalten. Von einer Berufsfahrlässigkeit in diesem Sinne kann aber nicht gesprochen werden, wenn der Inhaber einer Bank einen Abteilungsdirektor zu einer geschäftlichen Besprechung im Kraftwagen mitnimmt und dabei die jedermann obliegenden Pflichten im Straßenverkehr verletzt. Eine solche Mitnahme von Betriebsangehörigen oder Geschäftsfreunden im Personenkraftwagen ist allgemein so üblich geworden, daß nicht gesagt werden kann, durch das unvorsichtige Lenken eines Kraftwagens werde eine für das betreffende Gewerbe typische Pflicht verletzt. Daß gegenüber dem Betriebsangehörigen arbeitsrechtliche Schutz- und Fürsorgepflichten bestehen, reicht allein nicht aus, um eine besondere Berufspflicht im Sinne des § 903 RVO zu begründen (Vergl. RG JW 1913, 383). Sonst wäre im Grunde jede Fahrlässigkeit, die zur Schädigung eines Betriebsangehörigen führt, eine Berufsfahrlässigkeit.

Hat aber Dr. von E. auf der Fahrt, die zu dem Unfall führte, keine aus seinem Beruf sich ergebende besondere Pflicht zur Aufmerksamkeit vernachlässigt, wie § 903 ZPO es voraussetzt, so müssen die Klageansprüche schon hieran scheitern. Daher war auf die Revision der Beklagten das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts wiederherzustellen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren waren nach §§ 91, 97 ZPO der Klägerin aufzuerlegen.

Dr. Kleinewefers

Bundesrichter Dr. K. E. Meyer ist erkrankt und daher verhindert zu unterzeichnen.

Hanebeck

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß